

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/697

Schönenwerd: Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gartenstrasse»

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Oktober 1978 (PBG; BGS 711.1) die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gartenstrasse» zur Genehmigung.

1.2 Die Liegenschaften an der Gartenstrasse zwischen der Gösgerstrasse und der Villenstrasse werden heute über eine mehr als 100 Jahr alte, private Wasserleitung mit Trinkwasser versorgt. Diese Wasserleitung erschliesst insgesamt acht Liegenschaften. Die bestehende private Leitung hat somit gestützt auf §§ 100 – 105 PBG und § 114 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) öffentlichen Erschliessungscharakter. Zudem werden heute an diesem Abschnitt der Gartenstrasse die Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung bezüglich Löschwasserversorgung nicht eingehalten. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd beabsichtigt deshalb, die bestehende private Wasserleitung durch eine neue, öffentliche Wasserleitung mit grösserem Durchmesser zu ersetzen und mit zusätzlichen Hydranten zu ergänzen.

Vorliegende Planung schafft die planungsrechtliche Grundlage für die Erstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und den Löschwasserbeitrag der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1.3 Die Planung besteht aus den folgenden Genehmigungsunterlagen:

- Gemeinde Schönenwerd, Teil Generelle Wasserversorgungsplanung Gartenstrasse, Nutzungsplan 1:1'500, Plan Nr. 37583.32-901B, KFB Pfister AG, Aarau, 5. März 2025
- Gemeinde Schönenwerd, Gartenstrasse, Bericht Teil Generelle Wasserversorgungsplanung, Version 002, KFB Pfister AG, Aarau, 19. Februar 2025.

1.4 Die Teil-GWP «Gartenstrasse» soll die Generelle Wasserversorgungsplanung der Einwohnergemeinde Schönenwerd, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2012/2014 vom 22. Oktober 2012, ergänzen.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die Teil-GWP «Gartenstrasse» ist ein kommunaler Erschliessungsplan nach §§ 14 und 39 PBG.

- 2.1.2 Mit Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Schönenwerd vom 20. Oktober 2025 wurde die Teil-GWP «Gartenstrasse» im Niederämter Anzeiger (amtliches Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Schönenwerd) publiziert. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. Oktober 2025 bis am 24. November 2025. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.1.3 Anlässlich der Sitzung vom 2. Dezember 2025 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schönenwerd die Teil-GWP «Gartenstrasse».
- 2.1.4 Für die Umsetzung der Massnahmen der Teil-GWP «Gartenstrasse» wird die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG nicht miterteilt. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd muss nachgelagert zur Genehmigung der Teil-GWP das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten.
- 2.1.5 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.1.6 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 18 PBG).

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Abs. 2 und § 107 GWBA, § 30 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird beschlossen:

- 3.1 Die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) «Gartenstrasse» der Einwohnergemeinde Schönenwerd wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Teil-GWP «Gartenstrasse» gilt als Ergänzung bzw. Anpassung der bestehenden rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Schönenwerd (RRB Nr. 2012/2014 vom 22. Oktober 2012).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.4 Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd als Träger der Wasserversorgung Schönenwerd muss für die bauliche Umsetzung der gemäss Teil-GWP erforderlichen Ausbaumassnahmen das ordentliche Baubewilligungsverfahren bestreiten wie auch die erforderlichen kantonalen Nebenbewilligungen einholen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt hat das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen Teil-GEP und Teil-GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der Teil-GEP bzw. der Teil-GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

- 3.7 Die Einwohnergemeinde Schönenwerd hat dem Amt für Umwelt nach der Umsetzung der Ausbaumassnahmen die aktualisierten Wiederbeschaffungswerte ihrer Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen mitzuteilen, damit das Amt für Umwelt die jährliche Mindesteinlage gemäss § 119 GWBA für den Werterhalt der Infrastrukturanlagen in der Wasserversorgung (RRB Nr. 2015/1021 vom 22. Juni 2015) nachführen kann.
- 3.8 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'030.00 erhoben.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (RH, ad acta 332.094.005 und 2024-1344), mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, Greibenhof

Einwohnergemeinde Schönenwerd, Gemeindeverwaltung, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit 1 gen. Plandossier (folgt später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

KFB Pfister AG, Ingenieure und Planer, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5000 Aarau

Amt für Umwelt, wk (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: «Gemeinde Schönenwerd: Genehmigung Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (Teil-GWP) Gartenstrasse.»)